

Wien, am 18.03.2014

Behandlung von Volksbegehren im Nationalrat

Jeder von 100.000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Bundeswahlbehörde (im Innenministerium) dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen (Art 41 Abs 2 B-VG). Zunächst tritt die Bundeswahlbehörde zur offiziellen Ermittlung und Verlautbarung des Ergebnisses zusammen. Danach besteht eine vierwöchige Einspruchsfrist, nach deren Ablauf das Volksbegehren dem Nationalrat zugeleitet wird.

Wie sieht nun das parlamentarische Verfahren im Allgemeinen aus und welche Sonderbestimmungen bestehen bei der Behandlung von Volksbegehren?

- Volksbegehren werden nach der Geschäftsordnung ebenso wie Regierungsvorlagen – falls keine Erste Lesung beschlossen wird – in der auf die Verteilung zweitfolgenden Sitzung des Nationalrates dem zuständigen Fachausschuss zugewiesen. Es kann jedoch auch die Einsetzung eines „besonderen Ausschusses“ zur Vorberatung beschlossen werden.
- Volksbegehren haben sowohl im Plenum als auch im Ausschuss bei der Festlegung der Tagesordnungen Vorrang vor allen übrigen Verhandlungsgegenständen. Das heißt, sie müssen als Punkt 1 bzw. als einziger Punkt auf die Tagesordnung des jeweiligen Gremiums gesetzt werden.
- Die Vorberatung des zuständigen Ausschusses hat innerhalb eines Monats nach Zuweisung zu beginnen.
- Nach weiteren vier Monaten ist dem Plenum des Nationalrates jedenfalls Bericht zu erstatten.
- Bei der Behandlung des Volksbegehrens im Ausschuss gibt es folgende weitere formelle Sonderbestimmungen:
 - Der Bevollmächtigte im Sinne des Volksbegehrensgesetzes und zwei Stellvertreter dürfen an den Ausschussverhandlungen teilnehmen.
 - Bei einer „Generaldebatte“ oder einer „umfangreichen Erörterung des Volksbegehrens“ unter Beiziehung von Sachverständigen tagt der Ausschuss öffentlich.
 - Der Bevollmächtigte des Volksbegehrens hat die Möglichkeit, eine kurze persönliche Stellungnahme abzugeben, die im Ausschussbericht zu berücksichtigen ist.
 - Der Bericht über ein Volksbegehren ist dem Bevollmächtigten und seinen Stellvertretern im Sinne des Volksbegehrensgesetzes zuzustellen.

- Der Präsident / die Präsidentin des Nationalrates verfügt die Veröffentlichung des Berichtes im Amtsblatt der Wiener Zeitung.
 - Wahlberechtigte haben darüber hinaus das Recht, den Bericht auf Anforderung umgehend und kostenlos zu erhalten.
- Ansonsten gelten die Bestimmungen des regulären Ausschussverfahrens, wie z.B. die Redeordnung für Abgeordnete, die Einbringung von Anträgen, die Anhörung von Sachverständigen bzw. Auskunftspersonen udgl. mehr.
- Als Ergebnisse der Ausschussberatungen bieten sich folgende Möglichkeiten an:
- Falls das Volksbegehren in Gesetzesform eingebracht wird, was zum Beispiel beim Bildungsvolksbegehren nicht der Fall war, kann es der Ausschuss in der ursprünglichen oder in der geänderten Form verabschieden.
 - Unabhängig von der Form des Begehrens kann der Ausschuss im Zusammenhang mit der Materie einen Antrag auf Änderung bzw. Schaffung eines Gesetzes beschließen, der ebenfalls dem Plenum des Nationalrates zur Behandlung übermittelt wird.
 - Im Zusammenhang mit Volksbegehren können weiters unverbindliche Entschließungsanträge eingebracht werden, in denen beispielsweise die Regierung bzw. Verwaltung aufgefordert wird, geeignete Maßnahmen bei der Vollziehung zu treffen oder Regierungsvorlagen bzw. Berichte zu erarbeiten.
 - Schließlich kann der Ausschuss einen negativen (ablehnenden) oder einen narrativen Bericht, in dem lediglich über die Beratungen im Ausschuss berichtet wird, dem Plenum zur Kenntnis bringen.
- Falls der Ausschuss keinen Bericht innerhalb von fünf Monaten erstellen konnte, hat der Obmann im Plenum zeitgerecht mündlich zu berichten.
- Auch im Plenum können bei Ausschussberichten in Gesetzesform Abänderungsanträge gestellt werden; darüber hinaus sind Entschließungsanträge in jedem Fall zulässig.

Formal gesehen kann der Ausschussantrag (das Volksbegehren) zur weiteren Behandlung in den Ausschuss rückverwiesen werden.

- Volksbegehren haben auch insofern eine Sonderstellung, als für sie das sogenannte „Diskontinuitätsprinzip“ nicht gilt. Letzteres bedeutet, dass mit dem Beginn einer neuen Gesetzgebungsperiode die vom Nationalrat nicht erledigten Verhandlungsgegenstände verfallen. Volksbegehren und auch Bürgerinitiativen, die in der laufenden Gesetzgebungsperiode nicht erledigt werden, sind hingegen gemäß Bundes-Verfassungsgesetz Verhandlungsgegenstände des Nationalrates in der auf die Einbringung folgenden Gesetzgebungsperiode.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass solche Initiativen, die wichtige Instrumente der direkten Demokratie darstellen, vom Nationalrat unter allen Umständen inhaltlich beraten werden müssen.